



Verband der Würzburger Sportvereine e.V.

(VWS e.V.)

Satzung

Neufassung der Satzung des

Verbandes der Würzburger Sportvereine e. V.

(kurz: VWS e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Verband der Würzburger Sportvereine e. V.“ in der abgekürzten Form „VWS e.V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister Würzburg mit der Nr. VR 1338 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
4. Der Gerichtsstand ist Würzburg.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband der Würzburger Sportvereine (VWS) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Dem ideellen Zweck der Förderung sportlicher Übungen und Leistung ist die zur Erreichung des Verbandszweckes erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung, Verbreitung und Pflege des Sportes in allen seinen Arten, sowie die Förderung und Wahrung der Interessen aller angeschlossenen Sportvereine und Sportabteilungen der Stadt Würzburg. Dies gilt insbesondere auch auf dem Gebiet der sportlichen und allgemeinen Jugendpflege. Dieser Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Förderung eines regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetriebes der Sportvereine der Stadt Würzburg.
 - b) Durchführung gemeinsamer Sport- und Wettkampfveranstaltungen
 - c) Unterstützung der Vereine bei der Belegung öffentlicher Sportstätten und bei Unterhaltung und Erstellung neuer Sportstätten.
 - d) Förderung der sportfachlichen und allgemeinbildenden Lehrtätigkeit.
 - e) Durchführung von Vorträgen und Lehrgängen auf verwaltungs- und sportfachlichem- und sportspezifischem Gebiet.
 - f) Abstimmung der Interessen der Vereine und Vertretung der Interessen gegenüber der Verwaltung der Stadt Würzburg und in der Öffentlichkeit. Dies gilt insbesondere für die Interessenswahrnehmung im Sportbeirat der Stadt Würzburg.

- g) Enge Zusammenarbeit in allen Angelegenheiten des Sportes mit der Verwaltung der Stadt Würzburg, insbesondere mit dem Fachbereich Sport.
 - h) Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für und mit den Vereinen
 - i) Bereitstellung von Lehr- und Übungskräften, sowie Referenten, insbesondere im Bereich des Breitensport und der Jugendarbeit
 - j) Verbindung mit gleichstrebenden Vereinigungen des In- und Auslandes zur Pflege des Sportes in seiner ganzen Breite.
 - k) Ehrung und Auszeichnung verdienter Sportler und Persönlichkeiten des öffentlichen- und des Vereinslebens.
 - l) Unterstützung von Leistungssportlern bei Teilnahmen bei den Olympischen Spielen, den paralympischen Spielen, sowie den World-Games und gleichgestellten Veranstaltungen, sowohl im Ideellen als auch im materiellen Bereich.
 - m) Sensibilisierung der Mitglieder und der Öffentlichkeit für den Kampf gegen
 - Doping in all seinen Facetten
 - sexualisierter Gewalt
 - Rassismus
 - Rechts- und Linksextremismus
3. Der VWS ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassistischer Toleranz.
4. Der Verein orientiert sich an den Rechtsvorschriften des Bayerischen Landessportverbände e. V.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes Würzburger Sportvereine kann jeder gemeinnützige Sportverein werden, der seinen Sitz in Würzburg hat.
2. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Antrag, der an das Präsidium zu richten ist, durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht den nächsten Verbandstag anzurufen. Dieser entscheidet dann endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Durch ihre Mitgliedschaft bzw. Aufnahmeantrag erkennen die Mitglieder die Rechtsvorschriften des VWS an. Ihre Satzung, Ordnungen und Beschlüsse dürfen nicht den Rechtsvorschriften des VWS widersprechen. Die Mitglieder verpflichten sich ihre Einzelmitglieder den Rechtsvorschriften des VWS zu unterwerfen, soweit diese davon betroffen sind.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Auflösung des VWS oder des Mitgliedsvereines
 - b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er bedarf der Schriftform und muss zu Händen des Präsidiums gerichtet sein.
 - c) durch Ausschluss
der Ausschluss ist zulässig, wenn
 - das Verhalten des Mitgliedes im Gegensatz zur Satzung und Ordnungen des VWS steht,
 - ein wichtiger Grund, z. B. bei groben Unsportlichkeiten vorliegt,
 - oder seinen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere bei Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge. Dies erfolgt nach erfolgloser Mahnung mit Fristsetzung und der Androhung des Ausschlusses. Über den Ausschluss entscheidet der Verbandsausschuss mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Bei erfolgtem Ausschluss hat das ausgeschlossene Mitglied die Möglichkeit den nächsten Verbandstag anzurufen. Dieser entscheidet dann endgültig über die Mitgliedschaft. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Der Rechtsweg zu ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.
2. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange im Rahmen des satzungsgemäßen Zweckes. Sie haben Sitz- und Stimmrecht auf dem Verbandstag. Sie haben das Recht an allen Einrichtungen und Veranstaltung des VWS teilzunehmen und in allen sie betreffenden Angelegenheiten Auskunft von den zuständigen Verbandsorganen zu erhalten.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Pflicht den VWS bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
2. die Beschlüsse des Verbandstages durchzuführen und umzusetzen,
3. die beschlossenen Beiträge zu entrichten
4. alle Anträge, die an die Stadt Würzburg, Sportbeirat, gerichtet sind, dem VWS Präsidium zur Kenntnis zu bringen,
5. das Mitglied hat einen Ansprechpartner zu benennen, dem u. a. elektronische Post (sog. „e-Mails“) zugestellt werden können.

§ 7 Beiträge, Gebühren, Mittel des Vereins, Geschäftsjahr.

1. Es ist ein Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird vom Verbandstag beschlossen. Alles Weitere regelt die Finanzordnung (FiO). Änderungen der Finanzordnung werden vom Verbandstag vorgenommen.
2. Gebühren und Aufwandsentschädigungen werden in der Finanzordnung geregelt.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder und Personen haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben; außerdem können diese Personen eine angemessene Vergütung erhalten. Alles Weitere wird in der FiO geregelt.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Verbandes:

- a) der Verbandstag als höchstes Gremium,
- b) das Präsidium, mit einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, einem Schatzmeister sowie dem Schriftführer, als Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- c) dem Verbandsausschuss, mit dem Präsidium und bis zu 7 (sieben) Beisitzer. Die Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 9 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag findet einmal im Jahr statt.
2. Der Termin und Ort des Verbandstages ist durch das Präsidium mindestens 4 Wochen vorher bekannt zu geben. Gleichzeitig sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Dies kann auch per elektronischer Post (sog. „e-Mails“) im Sinne dieser Satzung erfolgen.
3. Anträge zum Verbandstag sind schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Präsidium einzureichen.
4. Der Verbandstag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Rahmen der Verabschiedung der Tagesordnung weitere Anträge zulassen, sofern sie dringlich sind (sog. „Dringlichkeitsanträge“). Satzungsänderungen, oder die Änderung der Finanzordnung können keine Dringlichkeitsanträge sein.
5. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Verbandsausschuss
 - b) den Delegierten der Mitgliedsvereine
 - c) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

6. Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme. Den Mitgliedsvereinen stehen folgende Stimmenzahl zu:
 - a) Bis 500 Einzelmitglieder 1 Stimme
 - b) 501 bis 1000 Einzelmitglieder 2 Stimmen
 - c) 1001 bis 2000 Einzelmitglieder 3 Stimmen
 - d) 2001 und mehr Einzelmitglieder 4 Stimmen.

Die Grundlage der Mitgliederzahlen sind die bei der Bestandsmeldung gegenüber dem Fachbereich Sport angegebenen Mitgliederzahlen.

7. Jedes Mitglied des Verbandstages kann eine Stimme wahrnehmen. Eine Vertretung und Kumulierung ist nicht möglich
8. Sportfachverbände können Beobachter entsenden. Diese Vertreter, sofern sie aus der Region kommen, sind zu laden. Sie haben kein Stimmrecht.
9. Der Verbandstag ist öffentlich. Die Presse hat ungehinderten Zutritt.
10. Dem Verbandstag obliegen:
 - a) die Wahl des Präsidiums
 - b) die Wahl der Besitzer (zum Verbandsausschuss)
 - c) die Wahl der Revisoren
 - d) Entgegennahme von Berichten
 - e) Entlastung des Präsidiums
 - f) Satzungs- und Ordnungsänderungen
 - g) Bestätigung der vom VWS Präsidium vorgeschlagenen Mitglieder des VWS für den Sportbeirat der Stadt Würzburg
 - h) alle weiteren in der Satzung und Ordnungen aufgeführten Aufgaben.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Jeder ordnungsgemäß eingeladene Verbandstag ist beschlussfähig.
2. Die Beschlussfassung geschieht durch Handzeichen. Auf Verlangen (Antrag) von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandstages wird geheim und schriftlich abgestimmt. Wahlen erfolgen stets schriftlich und geheim, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen.
3. Abgestimmt und gewählt wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
4. Beschlüsse zur Änderung der Satzung und der Finanzordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Beschlüsse zur Änderung des Verbandszweckes und zur Auflösung des Verbandes bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Über den Verbandstag ist ein Ergebnisprotokoll vom Schriftführer zu fertigen. Diese Niederschrift ist nach Absprache im Präsidium, vom Präsidenten und dem Schriftführer, innerhalb von 14 Tagen an die Mitglieder zu versenden. Dies erfolgt i. d. R. durch elektronische Post.
7. Etwaige Einsprüche gegen das Protokoll sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Versendung an das Präsidium zu richten.

§ 11 Außerordentlicher Verbandstag

1. Das Präsidium kann in dringenden Fällen jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Das Präsidium hat einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
2. Die Frist für die Einberufung des außerordentlichen Verbandstages beträgt zwei (2) Wochen. Ansonsten gelten die Vorgaben des § 9 dieser Satzung.

§ 12 Das Präsidium

1. Es setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) zwei Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
2. Die Wählbarkeit setzt eine Vereins- oder Verbandstätigkeit von mindestens 3 Jahren voraus.
3. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.
4. Mit der Annahme der Wahl durch den Kandidaten erwirkt er das persönliche Stimmrecht im Sinne dieser Satzung.
5. Die Wahlperiode endet mit der Wahl bzw. Bestellung eines Wahlvorstandes. Damit erlischt das persönliche Stimmrecht im Sinne dieser Satzung.
6. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten sind alleine vertretungsberechtigt. Der Präsident kann dem Schatzmeister die alleinige Kontovollmacht erteilen.
7. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wählt der Verbandsausschuss einen kommissarischen Vertreter bis zum nächsten Verbandstag. Gleiches gilt, wenn auf einem Verbandstag kein Kandidat für ein Amt gefunden werden kann.
8. Das Präsidium beruft die Mitglieder des VWS für den Sportbeirat der Stadt Würzburg, die vom Verbandstag zum nächst möglichen Termin bestätigt werden müssen.
9. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen, sowie der zu erstellenden Geschäftsordnung des Präsidiums.
10. Über alle Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll innerhalb von 14 Tagen zu fertigen und mindestens an den Verbandsausschuss zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Der Verbandsausschuss

1. Setzt sich zusammen aus dem Präsidium und bis zu sieben (7) vom Verbandstag zu wählenden Personen.
2. Sitzungen des Verbandsausschusses haben vor jeder Sitzung des Sportbeirates statt zu finden, sofern die jeweilige Tagesordnung dies notwendig erscheinen lässt, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

3. Zu den Sitzungen können die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten zur Meinungsbildung eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Erledigt die ihm nach Satzung und Ordnungen übertragenen Aufgaben.

§ 14 Kassenprüfer, Ausschüsse und Referenten

1. Zur Überwachung des Finanzwesens wählt der Verbandstag zwei (2) Kassenprüfer, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsausschusses sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisoren prüfen das Finanzwesen mindestens einmal jährlich und erstatten dem Präsidium und dem Verbandstag Bericht. Das Präsidium kann weitere Prüfungen beauftragen.
3. Bei Bedarf kann das Präsidium weitere Ausschüsse und Referenten berufen.

§ 15 Ehrungen

Zu diesem Zwecke gibt sich der VWS eine Ehrenordnung, die mit einfacher Mehrheit vom Verbandstag beschlossen wird.

§ 16 Datenschutz

Der VWS hält sich an die einschlägigen Regularien des Datenschutzes gem. BDSG.

§ 17 Auflösung des VWS

1. Bei Auflösung des VWS oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des VWS der Stadt Würzburg zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des VWS bedarf eines eigenen Verbandstages, der nach Vorgabe eines ordentlichen Verbandstages einberufen werden muss. Als einziger Tagesordnungspunkt ist der Antrag auf Auflösung zulässig. Der Beschluss zur beabsichtigten Auflösung des Verbandes muss auf dem vorangegangenen Verbandstag getroffen worden sein.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
4. Der Verbandstag bestimmt die Liquidatoren.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Im Falle eines Konkurses wird der VWS als nicht rechtsfähiger Verein weitergeführt.

§ 18 Unwirksamkeit

Sofern einzelne Abschnitte dieser Satzung und den Ordnungen unwirksam sind, bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Sie sind im Sinne dieser Satzung zu würdigen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen auf dem Verbandstag am **11. Mai 2015**
in Würzburg

gez. Christoph Hoffmann

gez. Albrecht Ponnath

VWS e.V. Präsident

VWS e.V. Schatzmeister